

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER FÖHR TOURISMUS GMBH

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Beginn

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma Föhr Tourismus GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wyk auf Föhr.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens sind Marketingmaßnahmen und Dienstleistungen aller Art im Bereich des Tourismus, insbesondere auf der und für die Insel Föhr.
2. Die Gesellschaft darf sämtliche Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, ihnen Beteiligungen einräumen oder Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Sie darf auch die Geschäftsführung für diese Unternehmen übernehmen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.500 € (in Worten: Fünfhunderttausendundfünfhundert Euro)

Der Tourismusverband Föhr hat eine Stammeinlage im Nennwert von 423.500 EUR übernommen.

Die Gesellschaft hat eine Stammeinlage im Nennwert von 77.000 EUR übernommen.

2. Die Gesellschafterversammlung kann die Einforderung von Nachschüssen beschließen, sofern die Stammeinlagen vollständig eingezahlt sind.
3. Die Nachschüsse sind zwei Monate nach dem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Zahlung fällig.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat.

§ 5 Gesellschafterversammlung, Aufgaben und Befugnisse

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 - a) die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie deren Abberufung;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses;
 - c) die Einforderung von Nachschüssen;
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
 - e) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - g) den Erwerb und die Veräußerung von Anlagevermögen über den Rahmen den Wirtschaftsplanes hinaus oberhalb einer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegten Wertgrenze;

- h) die Errichtung, Belastung, Veräußerung und Aufhebung von Betrieben, Betriebsteilen und –stätten sowie Beteiligungen;
- i) die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
- j) die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft sowie die Wahl der Liquidatoren;
- k) die Festlegung von Wertgrenzen gem. § 9 Abs. 2 lit. c, g, und h;
- l) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
- m) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Kündigung des Anstellungsvertrages mit der Geschäftsführung und die Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

§ 6

Gesellschafterversammlungen, Verfahren

1. Gesellschafterversammlungen werden mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr durch die Geschäftsführung einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
3. Gesellschafterversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft abgehalten, andere Orte können bestimmt werden;
4. Der Gesellschafter ist in der Gesellschafterversammlung durch seinen gesetzlichen oder satzungsgemäß bestellten Vertreter vertreten.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gesellschaftervertreter und Protokollführer zu

unterzeichnen ist. Dem Gesellschafter ist innerhalb eines Monats eine Abschrift der Niederschrift zur Genehmigung bei der nächsten Sitzung zuzusenden.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse des Gesellschafters werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch durch schriftliche Abstimmung (Post, Telefax oder im Wege der elektronischen Datenübertragung, sofern das Verfahren eine eindeutige Legitimation ermöglicht) gefasst werden, wenn der Gesellschafter mit dem Verfahren einverstanden ist. Soweit die Beschlussfassung durch schriftliche Abstimmung erfolgt, ist dem Gesellschafter eine Beschlussvorlage zuzusenden, welche den Anlass, einen Beschlussvorschlag sowie eine Begründung hierfür enthält, soweit dies nicht aufgrund des Beschlussgegenstandes entbehrlich ist. Über das Ergebnis der Beschlussfassung ist der Gesellschafter entsprechend § 6 Nr. 5 durch ein vom Geschäftsführer zu erstellendes Protokoll zu unterrichten.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden auf Antrag gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn der Gesellschafter für den Antrag stimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

§ 8 Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsperiode

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 6 Mitgliedern besteht, die von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Die Gesellschafterversammlung hat jeweils drei Aufsichtsräte zu bestellen, die ihr von der Stadt Wyk und die ihr von den Gemeinden Föhr Lands vorgeschlagen worden sind. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates können nur natürliche Personen bestellt werden, die in der Zweckverbandsversammlung die Mitglieder des Zweckverbandes vertreten.
2. Die Vertreter sind der Gesellschafterversammlung zwecks Bestellung als Aufsichtsratsmitglied namentlich zu benennen.

3. Der Aufsichtsrat wird von der Gesellschafterversammlung für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode in Schleswig-Holstein bestellt. Seine Amtsperiode endet mit dem Beschluss über die Entlastung für das letzte volle Geschäftsjahr einer kommunalen Wahlperiode in Schleswig-Holstein. Er konstituiert sich gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen.
4. Mitglieder des Aufsichtsrates können von der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Sie können ihr Amt jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einer Frist von 2 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so hat die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Gesellschafters binnen zwei Monaten einen Nachfolger zu benennen. § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Aufsichtsrat, Aufgaben und Befugnisse

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung und bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.
2. Der Aufsichtsrat beschließt ferner über Geschäfte außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes, insbesondere über
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte sowie das Eingehen von Wechselgeschäften;
 - b) die Verpfändung oder Belastung von beweglichen Sachen oder Forderungen;
 - c) den Abschluss und die Änderung von Verträgen mit dem Gesellschafter, die eine durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze übersteigen;
 - d) die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes
 - e) die Verabschiedung des Marketingplanes
 - f) die Aufnahme von Darlehen oder Krediten außerhalb des Wirtschaftsplanes, dazu zählen nicht Kassenkredite im Rahmen der Ermächtigung des Wirtschaftsplanes;

- g) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert einen von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss festgelegten Betrag übersteigt;
 - h) Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen ab einem für den Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegten Betrag.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Höchstbetrages. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, erhalten ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, den Weisungen der Verbandsversammlung des Tourismusverbandes Föhr.

§ 10

Aufsichtsrat, Verfahren

- 1. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel vierteljährlich abgehalten werden und sind mindestens zweimal je Geschäftsjahr abzuhalten. Sie sind unverzüglich abzuhalten, wenn mindestens zwei Mitglieder oder die Geschäftsführung dies verlangen.
- 2. Aufsichtsratssitzungen werden durch die Geschäftsführung im Auftrag des Vorsitzenden einberufen.
- 3. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden und dann insoweit an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen.
- 4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Versammlungen auf Antrag gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht ist. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Im Falle der

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. § 47 Abs. 4 GmbHG gilt entsprechend.

5. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch durch schriftliche Abstimmung (Post, Telefax oder im Wege der elektronischen Datenübertragung, sofern das Verfahren eine eindeutige Legitimation ermöglicht) gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Soweit die Beschlussfassung durch schriftliche Abstimmung erfolgt, ist den Mitgliedern eine Beschlussvorlage zuzusenden, welche den Anlass, einen Beschlussvorschlag sowie eine Begründung hierfür enthält, soweit dies nicht aufgrund des Beschlussgegenstandes entbehrlich ist. Über das Ergebnis der Beschlussfassung sind die Mitglieder des Aufsichtsrates durch ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll zu unterrichten.
6. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit einer Frist von drei Kalendertagen erfolgen.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend ist. Wird die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist mit sofortiger Wirkung unter Beachtung des § 10 Ziffer 6 eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig.
8. Den Vorsitz des Aufsichtsrates haben abwechselnd ein von der Stadt Wyk und ein von den Gemeinden Föhr Land vorgeschlagenes und von der Gesellschafterversammlung bestelltes Aufsichtsratsmitglied inne. Es wird auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Aufsichtsrat für die Dauer von 12 Monaten gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der amtierende Vorsitzende im Amt. Das Vorschlagsrecht für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates hat die jeweils andere Gruppe. Der stellvertretende Vorsitzende wird ebenfalls vom Aufsichtsrat für die Dauer von 12 Monaten gewählt, bis zu einer Neuwahl bleibt er im Amt. Der Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung.
9. Sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die

Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.

10. Über den Verlauf von Aufsichtsratssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Gesellschafter sowie der Geschäftsführung ist innerhalb eines Monats eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden und von den Aufsichtsratsmitgliedern bei der nächsten Sitzung zu genehmigen.
11. Die Anfechtbarkeit und/oder Nichtigkeit eines Beschlusses des Aufsichtsrates kann von dessen Mitgliedern oder der Geschäftsführung nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Er vertritt die Gesellschaft allein. Es kann auch Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
2. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle wichtigen Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung zu unterrichten. Sie unterrichtet weiterhin den Gesellschafter regelmäßig über die Geschäftsentwicklung. Sie übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft.

§ 12

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung, Wirtschaftsführung

1. Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan ist bis zum 1. Dezember des Vorjahres in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung. Im Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan den Gesellschaftern vor.

2. Die Gesellschaft soll die für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendigen Rücklagen aus dem Jahresgewinn bilden und mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Verlustabdeckung

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und anschließend nach Maßgabe des Kommunalprüfungsgesetzes zu prüfen.
2. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
3. Die für die überörtliche Prüfung des Tourismusverbandes Föhr zuständige Prüfungsbehörde hat die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.
4. Nach der Abschlussprüfung legt die Geschäftsführung dem Gesellschafter unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und einen Ergebnisverwendungsvorschlag zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vor.
5. Der Gesellschafter hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses, über den Ergebnisverwendungsvorschlag und über die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu beschließen.
6. Im Interesse der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks sollen Gewinne vorrangig der Stärkung des Eigenkapitals dienen.

§ 14

Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung abzuwickeln. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der zu unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewendeten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 15

Auskunfts- und Informationspflichten, Verschwiegenheitspflicht

1. Der Gesellschafter hat in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Der Gesellschafter darf jedoch vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufes anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.
2. Die von der Gesellschafterversammlung bestellten Aufsichtsratsmitglieder haben die Verbandsversammlung des Tourismusverbandes Föhr möglichst frühzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren. Wichtig sind insbesondere alle Angelegenheiten, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat. Darüber hinaus haben sie der Verbandsversammlung des Tourismusverbandes Föhr auf deren Verlangen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu erteilen. Im Übrigen sind sie zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglieder bekanntgeworden sind. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten der Aufsichtsratsmitglieder bleiben unberührt.

§ 16

Vorteilsgewährung

1. Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter oder dem Gesellschafter nahe stehenden Personen oder Gesellschaften sind unzulässig, wenn den Beteiligten Vorteile gewährt werden, deren Gewährung unabhängige

Dritte unter gleichen Umständen nicht vereinbart hätten. Hiervon bleibt die Betrauung der Gesellschaft durch den Gesellschafter mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) unberührt.

2. Leistungen, welche die Gesellschaft an den Gesellschafter oder diesem nahe stehenden Personen oder Gesellschaften aufgrund derartiger Vereinbarungen erbracht hat, sind der Gesellschaft in natura oder durch Wertersatz vom Gesellschafter zurückzugewähren. Der Rückgewährungsanspruch wird mit der Vorteilsgewährung fällig. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Rückgewährungsansprüche für die Gesellschaft geltend zu machen und diese in der Bilanz auszuweisen.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen evtl. Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
3. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grunde, berühren die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

